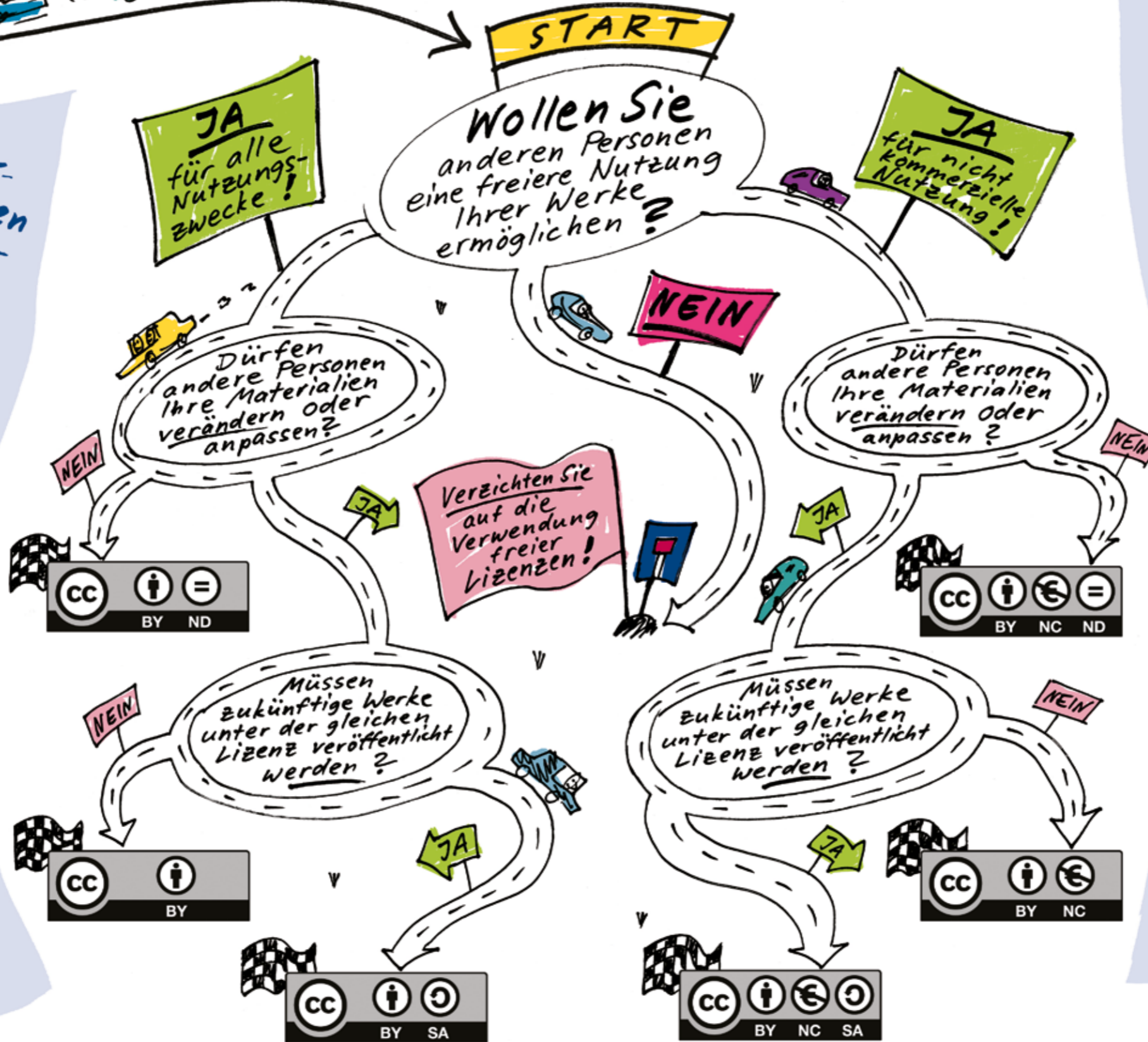


Der Weg zur passenden CREATIVE-COMMONS-LIZENZ

Die freie Lizenz zu finden, die am besten zu Ihrem Werk passt, ist einfach!
 Folgen Sie den Entscheidungsfragen in der Grafik
 und lassen Sie sich von diesen zur passenden Lizenz leiten.



Die CREATIVE-COMMONS-LIZENZEN

Die gemeinnützige Organisation Creative Commons (CC) stellt standardisierte Lizenzverträge für jedermann zur Verfügung. Diese basieren auf dem Urheberrecht. Sie machen es möglich, Inhalte zur Nutzung freizugeben und daran bestimmte Auflagen zu knüpfen. Vier sog. Lizenzmodule lassen sich zu sechs Lizenzen kombinieren. Mittlerweile sind bereits über 1,1 Milliarden Werke unter CC lizenziert.

Die Lizenzmodule

- BY** (von) – der Urheber muss nach eigener Vorgabe namentlich genannt werden
- NC** (non-commercial, nicht kommerziell) – eine kommerzielle Nutzung wird ausgeschlossen
- ND** (no derivatives, keine Veränderungen) – das Werk darf nicht verändert werden
- SA** (share alike, unter gleichen Bedingungen teilen) – eine bearbeitete Version des Werks darf nur unter gleicher Lizenz weiterverbreitet werden

Was bedeutet die Auflage „ND“?

Das Lizenzmodul „ND“ erlaubt Dritten die Weiterverbreitung des Werkes, solange der Urheber genannt wird und die Weitergabe ohne Veränderungen und vollständig geschieht. Damit ist keine Verwendung von Teilen des Werkes möglich.

- ⊕ Gut geeignet für Werke, deren Integrität gewahrt bleiben soll und die nicht ohne Rücksprache mit der Stiftung verändert werden dürfen.
- ⊖ Das Werk kann nicht ohne Rücksprache mit dem Urheber verändert und damit einfach an den Verwendungskontext angepasst werden.
- ⊖ Eine Kombination mit Werken, die unter anderen CC-Lizenzen stehen, wird erschwert.

Was bedeutet die Auflage „NC“?

Das Lizenzmodul „NC“ erlaubt Dritten die Weiterverbreitung des Werkes, solange dies nicht in kommerziellen Kontexten geschieht.

- ⊕ Das Werk kann in vielen Verwendungskontexten nicht eingesetzt werden, die nicht kommerziell erscheinen, es rechtlich gesehen aber sind. Eine kommerzielle Verwendung liegt u. a. bereits dann vor, wenn ein Renommeeerfolg entsteht.
- ⊖ Ausgeschlossen wird z. B. die Verwendung durch soziale Unternehmen, gemeinnützige Organisationen mit angeschlossenen Geschäftsbetrieb oder private Bildungsanbieter.
- ⊖ Aus Sicht des Stiftungsrechts ist es nicht nötig, Werke unter das Lizenzmodul „NC“ zu stellen. Auch durch andere Lizenzen erhält niemand einen Marktvorteil.